

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 090-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.108

Eingereicht am: 12.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 986/2019 vom 11. September 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Steuerverluste durch Verrechnung von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei juristischen Personen

Unternehmen können Betriebsverluste mit der Grundstückgewinnsteuer verrechnen. Dies führt zu erheblichen Steuerverlusten im Vergleich mit einem gemäss Steuerharmonisierungsgesetz zulässigen System, wonach betriebliche Verluste getrennt von Grundstückgewinnsteuern veranlagt werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sich Betriebsverluste künstlich durch Verrechnungen kalkulatorischer Kosten zwischen Betriebseinheiten (zum Beispiel zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft) konstruieren lassen. Das Bundesgericht stellt diesbezüglich in seinem Entscheid BGE 2C_689/2010 vom 4. April 2011 erhebliche Missbräuche fest.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch schätzt der Kanton die Steuermindereinnahmen durch die Verrechenbarkeit von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei den Gemeinden im Vergleich mit einer von Betriebsverlusten unabhängigen Veranlagung?
2. Wie haben sich die Betriebsverluste im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer in den letzten zehn Jahren entwickelt. Ich bitte um eine detaillierte Aufstellung der Zahlenreihe.

3. Wie prüft der Kanton, ob es sich jeweils um echte Betriebsverluste oder um kalkulatorische Betriebsverluste handelt? Anders gefragt: Wie stellt der Kanton sicher, dass kein Missbrauch betrieben wird? (siehe dazu auch Bundesgerichtsentscheid BGE 2C_689/2010 vom 4. April 2011)
4. Wie viele juristische Personen haben in den vergangenen zehn Jahren von dieser Verlustverrechnung profitiert, und welcher Art sind diese Unternehmen? Ich bitte um eine Unterscheidung zwischen Immobilien-AGs, börsenkotierten Immobilien-AGs und Unternehmen, deren Geschäft nicht das Immobiliengeschäft ist.

Antwort des Regierungsrates

Gegenstand der vorliegenden Interpellation ist die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen bei juristischen Personen. Artikel 143 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG, [BSG 661.11](#)) sieht vor, dass betriebliche Verluste bei der Veräusserung einer Liegenschaft des Geschäftsvermögens vom erzielten Grundstücksgewinn in Abzug gebracht werden können.

Mit der sog. «Betriebsverlustanrechnung» wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gesamten Unternehmens in die Besteuerung einbezogen (Urteil des Bundesgerichts [2C_851/2018](#) vom 15. Februar 2019, Erwägungen 3.3.3f.). Im Ergebnis erfolgt damit eine Annäherung an die Besteuerung im dualistischen System, wo Grundstückgewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens zusammen mit dem übrigen Gewinn der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegen. Im monistischen System, wie es im Kanton Bern und acht weiteren Kantonen Anwendung findet¹, werden Grundstückgewinne des Geschäftsvermögens hingegen mit der separaten Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) regelt die Betriebsverlustanrechnung nicht. Das Bundesgericht hat aber im oben erwähnten Urteil [2C_851/2018](#) festgehalten, dass es den Kantonen freisteht, diese zuzulassen. Zum gleichen Schluss kam das Bundesgericht auch im von der Interpellantin erwähnten Urteil [2C_689/2010](#) vom 4. April 2011. Darin hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass praktisch sämtliche Kantone, die dem monistischen System folgen, eine Betriebsverlustverrechnung eingeführt haben. Hinweise auf Missbrauchsmöglichkeiten enthält das Urteil – entgegen der Annahmen der Interpellantin – jedoch nicht.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Wie hoch schätzt der Kanton die Steuermindereinnahmen durch die Verrechenbarkeit von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei den Gemeinden im Vergleich mit einer von Betriebsverlusten unabhängigen Veranlagung?

Gegenstand der vorliegenden Interpellation ist die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen bei juristischen Personen. Die folgende Darstellung zeigt die Anzahl der Fälle mit angerechneten Betriebsverlusten und die Gesamtsumme der angerechneten Betriebsverluste bei juristischen Personen in den Jahren 2008 bis 2016. Zu den Steuerjahren 2017 und 2018 liegen noch keine zuverlässigen Zahlen vor.

Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen bei juristischen Personen²

Steuerjahr	Anzahl Betriebsverlustanrechnungen	Angerechnete Betriebsverluste (in CHF)	Mindereinnahmen bei den Gemeinden (in CHF)
2008	143	40'527'149	4'502'427
2009	145	38'106'704	4'197'136
2010	112	27'494'936	3'007'535

¹ Kantone ZH, UR, SZ, NW, BS, BL, TI und JU

² Den Berechnungen für die Steuerausfälle der Gemeinden liegt die Steueranlage der Gemeinde Bern zugrunde. Diese hat während der gesamten Auswertungsphase unverändert 1.54 Einheiten betragen.

2011	135	26'904'078	2'863'644
2012	142	44'927'630	5'012'069
2013	100	31'006'275	3'453'853
2014	98	26'118'143	2'872'048
2015	99	23'918'513	2'604'868
2016	76	31'339'146	3'589'394

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die jährlichen Mindereinnahmen bei den Gemeinden zwischen 2.6 und 5.0 Mio. Franken betragen. Die Gesamtsumme der Grundstückgewinnsteuern der Gemeinden beträgt rund 15 Mio. Franken.

Ist die Verrechnung von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer nicht möglich, können diese während maximal sieben Jahren an künftige Betriebsgewinne der Unternehmung angerechnet werden. Die Mindereinnahmen würden also in der Regel auch dann anfallen, wenn die Verrechnung mit Grundstückgewinnen nicht möglich wäre.

2. Wie haben sich die Betriebsverluste im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer in den letzten zehn Jahren entwickelt. Ich bitte um eine detaillierte Aufstellung der Zahlenreihe.

Aus der obigen Darstellung ist ersichtlich, dass die Anzahl Betriebsverlustanrechnungen in den letzten Jahren rückläufig war.

3. Wie prüft der Kanton, ob es sich jeweils um echte Betriebsverluste oder um kalkulatorische Betriebsverluste handelt? Anders gefragt: Wie stellt der Kanton sicher, dass kein Missbrauch betrieben wird? (siehe dazu auch Bundesgerichtsentscheid BGE 2C_689/2010 vom 4. April 2011)

Das erwähnte Urteil enthält keine Hinweise auf Missbrauchsmöglichkeiten. Die Steuerverwaltung kann in diesem Zusammenhang auch kein besonderes Missbrauchspotential erkennen. Die meisten Liegenschaftsverkäufe finden unter Drittpersonen statt, womit der vereinbarte Kaufpreis als korrekt anzusehen ist. Bei Geschäften zwischen Nahestehenden wird der Kaufpreis regelmässig überprüft. Auch bei Verrechnungen zwischen Konzerngesellschaften wird in der Veranlagung regelmässig überprüft, ob diese geschäftsmässig begründet sind und/oder dem Drittvergleich standhalten. Zudem müssen entsprechende Verrechnungen auch handelsrechtlich zulässig sein. Die Bildung von übermässigen Betriebsverlusten ist somit kaum möglich. Hinzu kommt, dass Betriebsverluste das Steuersubstrat so oder so schmälern (vgl. Antwort zu Frage 1).

4. Wie viele juristische Personen haben in den vergangenen zehn Jahren von dieser Verlustverrechnung profitiert, und welcher Art sind diese Unternehmen? Ich bitte um eine Unterscheidung zwischen Immobilien-AGs, börsenkotierten Immobilien-AGs und Unternehmen, deren Geschäft nicht das Immobiliengeschäft ist.

Die gewünschten Zahlen sind aus der tabellarischen Übersicht in der Antwort zur Frage 1 ersichtlich. Die gewünschte Aufschlüsselung nach Immobiliengesellschaften und anderen Gesellschaften lässt sich aus der Datenbank der massgeblichen Informatikanwendung nicht ableiten.

Verteiler

- Grosser Rat